

Professor Dr. Peter Krebs

Lösungshinweise für die Vordiplomsklausur im Privatrecht – SS 2003

Teillösung Prof. Krebs

1. Fall

K könnte gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung von 20.000 € aus §§ 437 Nr. 2, 323, 346 BGB haben.

Hinweis: Die Nennung der §§ 433, 434, 440, 326 Abs. 5, 349, 348, 320, 322 BGB ist möglich und sinnvoll, aber für die Richtigkeit des Obersatzes nicht erforderlich.

Voraussetzung für einen Anspruch aus § 437 Nr. 2 BGB ist zunächst der Abschluss eines wirksamen Kaufvertrages. Sein Vorliegen ergibt sich schon aus der Tatbestandsformulierung „kauft“.

Hinweis: Abgrenzung gegenüber anderen Vertragsarten und die Nennung der Voraussetzungen für den Vertragsschluss sind nicht schädlich, wenn sie nur knapp genug sind.

Weitere Voraussetzung ist ein Sachmangel i.S.d. § 434 BGB. Hier könnte ein Mangel i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 2. Alt. BGB vorliegen. Wird eine Klimaanlage mit verkauft, so kann ihr funktionieren erwartet werden. Die nicht funktionierte Klimaanlage ist daher ein Mangel.

Hinweis: Gerade noch vertretbar ist die mangelhafte Klimaanlage als Mangel i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB anzusehen, soweit eine konkludente (schlüssige) Vereinbarung über die Klimaanlage als lebensnahe Sachverhaltsergänzung bejaht wird.

Ein Rücktritt gemäß § 323 BGB setzt die nicht vertragsgemäße Leistung beim gegenseitigen Vertrag voraus. Dies ist in den Fällen des § 437 Nr. 2 BGB (der eine nur partielle Rechtsgrundverweisung enthält) stets gegeben.

Hinweis: Wer dies in der geschriebenen exakten Form (ohne den Verweis auf die nur partielle Rechtsgrundverweisung) bringt, also nicht einzelnen unter die beiden Merkmale des § 323 BGB subsumiert oder die Voraussetzungen gar nicht erwähnt, sollte einen halben Bonuspunkt erhalten.

Des Weiteren setzt § 323 Abs. 1 BGB grundsätzlich eine erfolglos abgelaufene Nachfrist voraus. Hierfür ist dem Sachverhalt nichts entnehmbar. Es liegt auch keiner der Ausnahmefälle des §§ 323 Abs. 2 BGB vor (Erwähnung entbehrlich). Gemäß § 440 S. 1 2. Alt. i.V.m. S. 2 BGB gilt eine Nachfristsetzung als entbehrlich, wenn der zweite Nachbesserungsversuch fehlgeschlagen ist. Genau dies ist hier der Fall. Deshalb bedarf es keiner Fristsetzung.

Weiter ist das Vorliegen der restlichen Voraussetzungen des § 323 BGB und des § 326 Abs. 5 BGB zu prüfen. Unverzichtbar ist die Prüfung des § 323 Abs. 5 S. 2 BGB, der bei unerheblichen Pflichtverletzungen den Rücktritt ausschließt. Die nicht funktionierende Klimaanlage ist nicht ganz unerheblich (a. A. bei ausführlicher Begründung vertretbar). Es greift auch keiner sonstigen Ausschlussgründe für den Rücktritt ein (sie müssen nicht einzeln benannt werden). Die gemäß § 349 BGB notwendige Rücktrittserklärung hat K ausgesprochen.

Hinweis: Wer erkennt, dass V nicht mehr das Bargeld haben wird und daher § 346 Abs. 2 BGB (Wertersatz in Höhe von 20.000 €) zur Anwendung kommt, verdient einen halben Bonuspunkt.

Der Zug-um-Zug-Charakter des Anspruches aus § 346 Abs. 2 (Abs. 1) BGB im Verhältnis zu einem Anspruch der Gegenseite auf Rückgabe des Wagens aus § 346 Abs. 1 BGB folgt aus den §§ 348, 320, 322 BGB.

Ergebnis: K hat gegen V vor allem Anspruch auf Rückgewähr von 20.000 € Zug um Zug gegen Rückgewähr des Autos aus §§ 437 Nr. 2, 323, 346 I, II, 348, 320, 322 BGB.

Frage 1

Gemäß § 434 Abs. 1 S. 3 BGB führt die Nichteinhaltung der Werbeaussage zu einem Sachmangel. Dies gilt soweit keiner der im Gesetz genannten Ausnahmen vorliegt (a) Keine Möglichkeit der Beeinflussung der Entscheidung, b) bei Herstellerwerbung kein Kennen müssen für den Verkäufer c) rechtzeitige Berichtigung). An den Sachmangel auf Grund der nicht eingehaltenen Werbung knüpfen die Rechtsfolgen des § 437 BGB an.

Frage 2

Die Nacherfüllung ist in § 437 Nr. 1 BGB und vor allem in § 439 BGB geregelt und beinhaltet die Nachlieferung (= Neulieferung) und die Nachbesserung nach Gefahrübergang. Das Wahlrecht hat der Käufer. (Einen halben Bonuspunkt für denjenigen, der weiß, dass das Wahlrecht bei Verbraucherkäufen nicht abgedungen werden kann - § 475 Abs. 1 BGB.) Die dabei anfallenden Kosten sind vom Verkäufer zu zahlen. Eine Nacherfüllung kann bei Unmöglichkeit und bei Unzumutbarkeit dieser Art der Nacherfüllung für den Verkäufer verweigert werden (§ 439 Abs. 3 BGB).

Frage 3

Inhalt der genannten Paragraphen ist der gutgläubige Erwerb des Eigentums beweglicher Sachen vom Nichtberechtigten. Voraussetzung ist die Verschaffung des (unmittelbaren) Besitzes (§ 929 BGB), die Gutgläubigkeit (keine Gutgläubigkeit bei grober Fahrlässigkeit gemäß § 932 BGB) und kein Abhandenkommen des Besitzes vom bisherigen Eigentümer (§ 935 Abs. 1 BGB). Bei Geld oder Inhaberpapieren ist gemäß § 935 Abs. 2 BGB selbst dann ein gutgläubiger Erwerb möglich. (Wer die Voraussetzung Verkehrsgeschäft als ungeschriebene Voraussetzung kennt, erhält einen halben Bonuspunkt.)

Frage 4

Es gibt sechs Unterschiede, von denen mindestens drei genannt werden sollen. Im Einzelfall ist hier die Vergabe eines halben Bonuspunktes möglich.

1. Die Haftung für Verrichtungsgehilfen § 831 Abs. 1 BGB ist ein eigener Anspruch, während die Haftung für Erfüllungsgehilfen in § 278 BGB nur eine Zurechnungsnorm ist.
2. § 831 BGB verlangt kein, § 278 BGB verlangt ein Schuldverhältnis zwischen Geschäftsherr und Schädiger.
3. § 831 BGB umfasst nur unselbständige Hilfspersonen, während Erfüllungsgehilfen auch selbständige Personen sein können.
4. Nur § 831 Abs. 1 BGB kennt die Möglichkeit zur Exkulpation.
5. § 831 BGB verlangt kein Verschulden des Verrichtungsgehilfen, während bei § 278 BGB eben dieses Verschulden dem Geschäftsherr zugerechnet wird.
6. § 831 BGB verlangt eine Handlung in Ausübung der Verrichtung. § 278 BGB kennt seinem Wortlaut nach diese Voraussetzung nicht, auch wenn auch dort in der Praxis entsprechend verfahren wird, wobei wegen der Weisungsgebundenheit eine Handlung bei Gelegenheit i.S.d. § 831 BGB schneller als ein Ausbrechen aus der übertragenen Pflicht i.S.d. § 278 BGB bejaht wird.

Frage 5

Auch zur Abnahme lassen sich sechs Punkte nennen. Erwartet werden mindestens drei. Auch hier ist ggf. ein halber Bonuspunkt möglich.

1. Die Abnahme gemäß § 640 BGB beinhaltet die Grenze zwischen allgemeinem Schuldrecht (Erfüllungsphase) und dem besonderen Schuldrecht (Gewährleistungsphase).
2. Die Abnahme begründet die Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung.
3. Die Abnahme ist eine Art Genehmigung, weshalb gemäß § 640 Abs. 2 BGB eine Abnahme bei Kenntnis der Mangelhaftigkeit die Gewährleistungsrechte ausschließt.
4. Die Abnahme lässt die Verjährung für die Gewährleistungsansprüche beginnen.
5. Die Abnahme führt gemäß § 644 f. BGB zum Gefahrübergang.
6. Die Abnahme gilt nicht in allen Fällen. Bei Sinnlosigkeit wird sie durch die Vollendung ersetzt. Im Regelfall kann sie, wenn der Auftraggeber nicht abnehmen will, durch eine Feststellungsbescheinigung gemäß § 641 a BGB ersetzt werden.